

Teknos A/S  
Industrivej 19  
6580 Vamdrup  
Dänemark

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[biozide@bmk.gv.at](mailto:biozide@bmk.gv.at)

**Mag.Dr. Paul Krajnik**  
Sachbearbeiter

[PAUL.KRAJNIK@BMK.GV.AT](mailto:PAUL.KRAJNIK@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 612350  
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.880.284

Wien, 11. Dezember 2023

Gegenstand: Wesentliche Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 8 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 des Biozidproduktes „TEKNOL AQUA 1415-01“

## **Bescheid**

Über den von der Firma Teknos A/S, Industrivej 19, 6580 Vamdrup (Dänemark) (im Folgenden „Antragstellerin“) am 02. Dezember 2020 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-XU063116-07 auf wesentliche Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

## Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 8 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ 2020-0.756.626 vom 20. November 2020 für das Biozidprodukt

TEKNOL AQUA 1415-01

mit folgendem Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

TEKNOL AQUA 1415-01

AT-0024746-0000

in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Im Kapitel 4.2 wird die Anwendungsmethode „Fluten“ ergänzt.
- Im Kapitel 4.2.1. wird die folgende Anweisung ergänzt: „Fluten: Verwenden Sie maschinelle Systeme, um das frisch behandelte Holz in die Abtropf- oder Trocknungszone zu transportieren. Fassen Sie das behandelte Holz erst an, wenn die Oberfläche des Holzes trocken ist.“
- Im Kapitel 5.2. wird die folgende Risikominderungsmaßnahme ergänzt: “ Fluten: Automatische Dosiersysteme verwenden. Bei der Handhabung des Produkts sind chemikalienresistente Schutzhandschuhe zu tragen (das geeignete Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben). Es muss ein geeigneter Chemikalienschutzanzug (mind. Typ 6, EN 13034) getragen werden.“

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2020-0.756.626 vom 20. November 2020 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Die Anlage 1a zum Bescheid GZ 2020-0.756.626 vom 20. November 2020 wird aufgehoben. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2020-0.756.626 vom 20. November 2020 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

### **Begründung**

Am 02. Dezember 2020 hat die Antragstellerin einen Antrag auf wesentliche Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 8 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „TEKNOL AQUA 1415-01“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-XU063116-07) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 22. Dezember 2020 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, konnte von der Einräumung des Parteiengehörs abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:  
Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage